

noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte Goldschlagstraße 172/4/3/2 1140 Wien, Österreich

ZVR: 1354838270

Stellungnahme zum Ministerialentwurf des Informationsfreiheitsgesetz¹

I. Allgemeines

Wir möchten betonen, dass wir den vorliegenden Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen und hoffen, dass er die längst überfällige Trendwende weg vom traditionell etablierten Amtsgeheimnis hin zu transparentem staatlichen Handeln einleitet. Im Detail beschränken wir uns in der Rolle einer Organisation, die primär die Durchsetzung der DSGVO im Blick hat, auf wenige punktuelle Vorschläge:

II. Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörde

a. Datenschutzbehörde als reine Beraterin mit vagen Pflichten

Gemäß § 15 Abs 1 des Entwurfs soll die Datenschutzbehörde (DSB) eine beratende und unterstützende Rolle "in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit" einnehmen. In welcher konkreten Form die DSB diese Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen soll, bleibt leider offen. Eine konkretisierende Verordnung scheint nicht geplant.

Dasselbe Problem stellt sich bezüglich der nicht konkretisierten Evaluierungs- und Informationspflichten in § 15 Abs 2 des Entwurfs; hier findet sich nur zur Evaluierungspflicht eine Konkretisierung in § 20 Abs 2 des Entwurfs.

Darüber hinaus droht ein Konflikt zwischen einer Beratungspflicht der DSB und späteren Entscheidungen gemäß Art 77 DSGVO als unabhängige Behörde (Art 8 Abs 3 EU-Grundrechtecharta) zu entstehen: Es ist denkbar, dass die DSB im Rahmen einer DSGVO-Beschwerde über einen Sachverhalt oder eine Rechtsfrage entscheiden muss, zu welchem/welcher sie zuvor eine Beratung erteilt hat. Ähnliche Probleme sehen wir aktuell in anderen Mitgliedsstaaten, wenn Beratungstätigkeit und Entscheidungstätigkeit der Behörde nicht strikt getrennt werden.

_

¹ 95/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf – Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden.

b. Datenschutzbehörde als Rechtsschutzbehörde?

Rechtsschutz soll dem Entwurf zufolge hingegen

- bei hoheitlichen Informationspflichtigen (§ 11 des Entwurfs) per formellem Bescheid des Informationspflichtigen und anschließender Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht und
- bei nicht-hoheitlichen Informationspflichtigen (§ 14 des Entwurfs) per Antrag auf Entscheidung an das zuständige Verwaltungsgericht

gewährt werden.

Es wäre begrüßenswert, die <u>DSB direkt als Rechtsschutzbehörde vorzusehen</u>. Vorteile wären eine "Kompetenzbündelung" bei einer Behörde und weitergehende Rechtschutzmöglichkeiten per Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und allenfalls einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof (3 "Instanzen" statt nur 2):

- Dies gilt jedenfalls gegenüber <u>nicht-hoheitlichen Informationspflichtigen</u>, die <u>in Angelegenheiten des Bundes</u> tätig werden (§ 14 Abs 1 Z 1 des Entwurfs).
- Ob eine Zuständigkeit der DSB für Rechtsschutz auch gegenüber <u>nicht-hoheitlichen</u> <u>Informationspflichtigen</u>, die <u>in Angelegenheiten eines Landes</u> tätig werden (§ 14 Abs 1 Z 2 des Entwurfs) eingerichtet werden könnte, bedürfte einer umfassenden Prüfung und möglicherweise einer Verfassungsbestimmung, wäre im Sinne eines einheitlichen Rechtschutzkonzeptes aber sehr begrüßenswert.
- Letztlich ist empfehlenswert, der <u>DSB</u> auch Kompetenzen zur <u>Rechtsschutzgewährung im Fall der Nicht-Erteilung der geforderten Informationen durch hoheitliche Informationspflichtige</u> (§ 11 des Entwurfs) einzuräumen. Bereits jetzt ist die DSB über die Verfassungsbestimmung des § 35 Abs 2 DSG befugt, Ihre Befugnisse auch gegenüber den in Art 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung sowie gegenüber den obersten Organen gemäß Art 30 Abs 3 bis 6, 125, 134 Abs 8 und 148h Abs 1 und 2 B-VG im Bereich der diesen zustehenden Verwaltungsangelegenheiten auszuüben. Dass die DSB daher auch das Verwaltungshandeln anderer Behörden bzw. Organe beurteilt, wäre insofern kein Novum, bedürfte aber ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Evaluierung (insbesondere, was es Informationspflichtige der Länder anbelangt).

III. Zur finanziellen und personellen Situation der Datenschutzbehörde

Selbst wenn die DSB keine Kompetenzen als Rechtschutzbehörde erhält, sondern lediglich die in § 15 des Entwurfs genannten Aufgaben erfüllen soll, ist mit einer empfindlichen Mehrbelastung der DSB zu rechnen: Eine Vielzahl an Informationsanträgen, die gemäß § 5 des Entwurfs bei Informationspflichtigen eingehen werden, dürfte in Anbetracht des weiten Anwendungsbereichs des geltenden Datenschutzrechts gemäß Art 2 und 3 DSGVO und § 4 DSG zumindest teilweise datenschutzrechtliche Berührungspunkte aufweisen. Der Begriff "datenschutzrechtliche Belange der Vollziehung der Informationsfreiheit" in § 15 des Entwurfs dürfte weit zu verstehen, sein, sodass es zumindest in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes

(bis sich umfassende Rechtsprechungslinien gebildet haben) zu einer Vielzahl an Anfragen an die DSB kommen dürfte.

Im Dokument "Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung" steht hierzu zutreffender Weise mehrmals, dass "die vorgesehenen Erweiterungen der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde und des Rechnungshofes […] zusätzliche Personalkosten mit sich [bringen]." Eine detaillierte Einschätzung der zu befürchtenden Mehrkosten findet sich jedoch an keiner Stelle. Maßnahmen einer Budgeterhöhung oder zusätzlichen Planstellen für die DSB scheinen nicht geplant.

Die DSB ist bereits jetzt mit den ihr gemäß DSGVO und DSG zukommenden Aufgaben **stark überbeansprucht** und kann nach unserer Erfahrung die Entscheidungspflicht binnen 6 Monaten gemäß § 73 AVG schon jetzt regelmäßig nicht einhalten. Begründet wird dies mit akutem Personalmangel – zum Leidwesen von Unternehmen, die jahrelange Rechtsunsicherheit beklagen und Betroffenen die ihre Grundrechte nicht in der gesetzlich verfügten Frist geltend machen können.

Im EU-Vergleich erscheint die **DSB** tatsächlich **massiv unterfinanziert** und auch **personell unterdurchschnittlich ausgestattet** zu sein:²

- Individualbeschwerden eingebracht und 1.405 erledigt. Die DSB hat nach geltendem Recht jede Beschwerde zu behandeln und per Bescheid zu entscheiden oder diese einzustellen. In manchen anderen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich, Irland oder Schweden) gibt es keine vergleichbaren Tätigkeitspflichten der Behörden dort gibt es mitunter nur Entscheidungszahlen bzw. im einstelligen oder niedrigen zweistelligen Bereich pro Jahr. So hat etwa die irische DPC 2020 nur ein gutes Duzend formelle Entscheidungen getätigt.³ Aber auch "produktivere" Behörden haben verhältnismäßig weniger Fälle entschieden, wie etwa die spanische AEDP, die von 2019 bis heute nur gut 600 Entscheidungen (202 davon im Jahr 2019) getätigt hat.⁴ Schon jetzt untersteht die DSB damit einem teils höheren Arbeitsaufwand, als sogar jene Behörden, die aufgrund der Dichte an großen US-Unternehmen (etwa Irland oder Luxemburg) eine hohe Arbeitsbelastung verzeichnen.
- Bereits jetzt hat die DSB mehrere Tausend Rechtsauskünfte pro Jahr zu erteilen (4.384 im Jahr 2019). Durch die zusätzlichen Pflichten gemäß § 15 des Entwurfs ist vor allem in den Jahren danach mit einem starken Anstieg dieser Zahl zu rechnen.
- Gleichzeitig ist die DSB mit 36 Mitarbeitern⁵ im Vergleich zur Einwohnerzahl Österreichs sehr dünn besetzt. So haben die Behörden von Schweden bei ca. 10,5 Mio Einwohnern

Seite 3 von 4 www.parlament.gv.at

² Aussagekräftige Zahlen finden sich in einem Report von BRAVE: https://brave.com/wp-content/uploads/2020/04/Brave-2020-DPA-Report.pdf (aufgerufen am 03.03.2021) und speziell für Österreich im Datenschutzbericht 2019:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00135/imfname_798053.pdf (aufgerufen am 03.03.2021)

³ https://www.dataprotection.ie/en/dpc-guidance/law/decisions-exercising-corrective-powers-made-under-data-protection-act-2018 (aufgerufen am 03.03.2021).

⁴ https://www.aepd.es/es/informes-y-resoluciones/resoluciones?f%5B0%5D=fecha_resolucion%3A%28min%3A2019%2Cmax%3A2021%29&f%5B1%5D=ley_tipificacion_de_la_gravedad%3AReglamento%20General%20de%20Protecci%C3%B3n%20de%20Datos (aufgerufen am 03.03.2021).

⁵ Stand 2019; davon 23 Jurist*innen, davon wiederum 4 Praktikant*innen gemäß Datenschutzbericht 2019.

insgesamt 79 Mitarbeiter, Ungarn bei ca. 9,8 Mio Einwohnern 105 Mitarbeiter, Finnland bei ca. 5,5 Mio Einwohnern 44 Mitarbeiter, Slowenien bei ca. 2,1 Mio Einwohnern 47 Mitarbeiter und Irland bei ca. 5,0 Mio Einwohnern sogar 140 Mitarbeiter.

Auch die Budgetzahlen zeichnen ein klares Bild: Andere kleine Staaten stellen ein vergleichsweise deutlich höheres Budget zu Verfügung. Im Jahr 2020 standen beispielsweise der schwedischen Behörde EUR 10,3 Mio, der tschechischen Behörde EUR 6,7 Mio und der finnischen Behörde EUR 4,5 Mio zur Verfügung. In Österreich betrug das Budget der DSB im Jahr 2020 nur EUR 2,3 Mio – gleichviel wie das Budget der slowenischen Behörde, die für lediglich ca. 2,1 Mio Einwohner (weniger als ein Viertel Österreichs) zuständig ist.

Art 52 Abs 4 DSGVO verlangt von den Mitgliedstaaten die angemessene personelle, technische und finanzielle Ausstattung ihrer unabhängigen Aufsichtsbehörde(n).⁶ Angesichts der oben genannten Zahlen ist es leider offensichtlich, dass Österreich dieser Verpflichtung aktuell nicht nachkommt.

Wir regen daher dringend an, begleitend zum Informationsfreiheitsgesetz auch die budgetgären Voraussetzungen der DSB entsprechend anzupassen, sodass diese

- a) ihre bereits jetzt bestehenden Aufgaben mit angemessener Bearbeitungsdauer erfüllen kann,
- b) die zusätzlichen Aufgaben gemäß § 15 des Entwurfs wahrnehmen kann und
- c) sofern unseren Vorschlägen in Punkt II.b. nachgekommen wird, auch ihren zusätzlichen Rechtsschutzpflichten sinnvoll nachkommen kann

Die gegenwärtige Situation der DSB soll keinesfalls zum Anlass genommen werden, eine Kompetenz der DSB als Rechtschutzbehörde – wie in Punkt II.b. vorgeschlagen – nicht in Betracht zu ziehen. Vielmehr sollte gerade auch, um der DSB die Erfüllung ihrer neuen Aufgaben zu ermöglichen, eine Aufstockung von Budget und Personal ins Auge gefasst werden. Aber selbst wenn der DSB lediglich die in § 15 des Entwurfs vorgesehenen Aufgaben zukommen sollen, erscheint eine Aufstockung unerlässlich.

⁶ "Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können."